

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
im Stadtbezirk 15 Trudering Riem**

**Teileinziehung
einer Teilstrecke der Forellenstraße und
der Gesamtstrecke der Brachsenstraße**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18577

Anlage
1 Plan
3 Einwände

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 15 Trudering-Riem
vom 11.12.2025**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Nach Art. 8 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98), muss die Teileinziehung, durch die eine Straße in ihrer Widmung beschränkt wird, durch die Straßenbaubehörde förmlich verfügt werden.

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem „Forellenstraße: Einrichtung einer Schulstraßenregelung an der Forellenschule“, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17261, vom 24.07.2025 i. V. m. dem Grundsatzbeschluss des Mobilitätsausschusses: „Eigenständige Mobilität von Schüler*innen stärken: Pilotprojekt Schulstraßen“, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14480, vom 19.03.2025 sind die Teilstrecke der Forellenstraße zwischen der der Brachsenstraße und dem Böcklerweg und die Gesamtstrecke der Brachsenstraße an Werktagen (Montag bis Freitag) von 07:30 bis 08:00 Uhr zur Realisierung einer sogenannten Schulstraßenregelung teileinzuziehen. Die Absicht der Teileinziehung wurde im Amtsblatt der Landeshauptstadt München Nr. 22/2025, S. 461 gem. Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG am 11. August 2025 ortsüblich bekannt gemacht.

Das Baureferat beabsichtigt daher eine Allgemeinverfügung gem. Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG und Art. 35 Satz 2 BayVwVfG mit folgendem Inhalt zu erlassen:

A) Allgemeinverfügung

Die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke der Forellenstraße (Teilfläche aus Flst. Nr. 354/65 der Gemarkung Trudering) zwischen der Brachsenstraße (= km 0,000) und dem Böcklerweg (= km 0,160) und die Gesamtstrecke der Brachsenstraße (Teilflächen aus den Flst. Nrn. 834/0, 354/64, 355/2 der Gemarkung Trudering) zwischen der Damaschkestraße (= km 0,000) und der Forellenstraße (= km 0,090) ist wegerechtlich an Werktagen (Mo-Fr) von 07:30 Uhr bis 08:00 Uhr gem. Art. 8 BayStrWG teileingezogen. Die Widmung ist in dieser Zeit auf „Fußverkehr, Radverkehr, Schulbusverkehr, Elektrokleinstfahrzeuge und die Zufahrt bis zu den angrenzenden Grundstücken gestattet“ beschränkt.

Der als Anlage beiliegende Lageplan ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

B) Gründe

Der Bezirksausschuss des 15. Stadtbezirks Trudering-Riem hat am 23.01.2025 den Antrag Nr. 20-26 / B 07446 „Forellenstraße: Einrichtung einer Schulstraßenregelung an der Forellenschule“ gestellt. Darin wird die Straße als geeigneter Standort für ein Pilotprojekt im Stadtteil bezeichnet und die Einrichtung einer Schulstraße an der Forellenschule gefordert.

Der Mobilitätsausschuss der LHM hat am 19.03.2025 beschlossen, dass 2026 erste Schulstraßen in München eingerichtet werden sollen. Als Schulstraßen werden im derzeitigen Sprachgebrauch Straßenabschnitte im unmittelbaren Einzugsbereich von Schulen bezeichnet, die zeitlich beschränkt vor Schulbeginn für den Kraftfahrzeugverkehr gesperrt werden.

Nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG kann das Baureferat als zuständige Straßenbaubehörde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG eine Teileinziehung einer Straße anordnen, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für eine nachträgliche Beschränkung der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, -zwecke und -zeiten vorliegen.

Die Interessens- und Güterabwägung ergibt, dass überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für die Teileinziehung vorliegen:

1. Eine Schulstraße wird straßen- und wegerechtlich durch eine Teileinziehung ermöglicht. Die mit der Teileinziehung verbundenen Ziele werden ausführlich im o.g. Beschluss des Mobilitätsreferates vom 24.07.2025 dargelegt.

Zusammengefasst dient die Schulstraße der Förderung des Verkehrsbedürfnisses von Grundschüler*innen der Forellenschule als jüngste, unerfahrenste und schutzbedürftigste Verkehrsteilnehmende im Umfeld der Grundschule:

- Förderung der selbstständigen Teilnahme der Schüler*innen am Straßenverkehr, dadurch frühzeitige Teilhabe an Mobilitätsbildung und Förderung der Verkehrstüchtigkeit, die auch der Verkehrssicherheit zugutekommt
- Förderung der Leichtigkeit des Fußverkehrs im Bereich der Schulstraße, insbesondere beim Überqueren der Fahrbahn (der Fußverkehr nimmt in

der halben Stunde vor Schulbeginn die Hauptrolle ein und prägt daher den Bereich der Schulstraße)

- Steigerung der Attraktivität des Fußverkehrs auf einem maßgeblichen Teil des Schulwegs
- Förderung der Teilnahme der Schulkinder am kommunikativen Verkehr als wesentliche soziale Teilhabe
- Verbesserung der Lärm- und Luftqualität auf einem maßgeblichen Teil des Schulwegs zugunsten des gesundheitlichen Schutzes der Schüler*innen
- Förderung der Umsetzung der Verkehrswende durch die Veränderung des Mobilitätsverhaltens auf dem Schulweg
- Förderung einer möglichst sicheren Teilnahme der Schüler*innen am Straßenverkehr unmittelbar vor dem Schulgelände
 - durch Vermeidung unübersichtlicher Verkehrssituationen
 - durch die Stärkung der Wahrnehmung der Schüler*innen von anderen Verkehrsteilnehmenden (Fokussierung der Aufmerksamkeit des Radverkehrs und der Kfz-Fahrer*innen mit Ausnahmegenehmigung auf den Fußverkehr)

Neben der Einrichtung einer Schulstraße gibt es eine zusätzliche Förderung von Sensibilität und Rücksichtnahme durch begleitende Kommunikationsmaßnahmen und Informationen der Schule.

Die Schulstraße ist auf Dauer angelegt. Es bedarf zunächst einer Gewöhnung aller Verkehrsteilnehmenden, darunter gerade auch der jüngsten Schüler*innen, an eine neue Verkehrssituation. Die Auswirkungen nach Errichtung der Schulstraße werden innerhalb des ersten Jahres durch das Mobilitätsreferat beobachtet und evaluiert.

2. Die mit der Teileinziehung verbundenen Verlagerungseffekte des Verkehrs in die umliegenden Straßen werden gem. o.g. Beschluss des Mobilitätsreferates vom 24.07.2025 als verträglich eingeschätzt.

Die Einschränkung des Gemeingebrauchs für Kraftfahrzeuge ist auf Werktage (Mo-Fr) von 07:30 Uhr bis 08:00 Uhr begrenzt.

Die Erreichbarkeit zu Fuß und mit dem Fahrrad bleibt uneingeschränkt aufrechterhalten.

Für Schulbusse, wie dem Schwimm- und Bücherbus, bleibt die Erreichbarkeit des Schulgeländes ebenso uneingeschränkt aufrechterhalten.

Zudem ist die Zufahrt auf die privaten Anfahrtsflächen der am Straßenstück der Brachsen- und Forellenstraße angrenzenden Grundstücke weiterhin möglich, ebenso wie die Ausfahrt von diesen.

Durch die zeitliche Begrenzung der Widmungsänderung ist eine bauliche Veränderung zur Kenntlichmachung des temporären Verkehrsverbotes nicht möglich. Gemäß des o.g. Beschlusses des Mobilitätsreferates vom 24.07.2025 wird die Einschränkung des Gemeingebrauchs für den Kraftfahrzeugverkehr durch die Beschilderung des Verkehrsverbotes mit Zeichen 260 StVO samt

Zeitzusatz und durch Zusatzzeichen bzgl. der Ausnahmen für den Schulbusverkehr und die Zufahrt bis auf die Privatgrundstücke im Sperrbereich (und zurück) nach außen kenntlich gemacht.

Für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge sowie Ärztenotdienste ist für den Notfall ein uneingeschränktes Befahren aufgrund von Sonderrechten stets erlaubt. Ebenso ist auch die Müllentsorgung oder das Befahren durch Straßendienstfahrzeuge möglich.

Darüber hinaus wird es, beispielsweise für Anwohnende und für Personen mit Arbeitsstelle innerhalb des Sperrbereichs, möglich sein, beim Mobilitätsreferat eine Erlaubnis zum Parken auf öffentlicher Straßenfläche sowie die damit verbundene An- und Abfahrt werktags von Montag-Freitag im Zeitraum von 7:30 bis 8:00 Uhr zu beantragen.

Als flankierende Maßnahme sollen außerdem Bringzonen außerhalb des gesperrten Bereichs eingerichtet werden. An solchen können Eltern im Bedarfsfall ihre Schulkinder sicher in der Nähe der Schule absetzen.

Die planerischen Grundlagen sind ausführlich im Beschluss des Mobilitätsreferates vom 24.07.2025 dargestellt.

3. Es bestehen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für eine nachträgliche Beschränkung der Widmung der Forellenstraße im Teilbereich zwischen der Brachsenstraße und dem Böcklerweg und der gesamten Brachsenstraße von 07:30-08:00 Uhr an Werktagen. Gegenüber den mit der Teileinziehung verfolgten Zielsetzungen zur Schaffung einer Schulstraße wiegen die Interessen der Anlieger*innen, Eltern und anderweitig Betroffenen an der Beibehaltung der bisherigen Widmung deutlich geringer.

Es besteht seitens der Verkehrsteilnehmenden ein berechtigtes Interesse daran, den in Rede stehenden Abschnitt der Forellen- und Brachsenstraße mit dem Kraftfahrzeug befahren zu können. Ebenso könnten vereinzelte Anlieger*innen darauf angewiesen sein, ihr Kraftfahrzeug vor ihrem Anwesen auf öffentlichem Grund zu parken.

Demgegenüber ist das Anliegen zu berücksichtigen, das Verkehrsbedürfnis der Grundschüler*innen der Forellenschule angemessen zu fördern. Die Teileinziehung dient diesem Anliegen durch eine nachhaltige Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine selbstständige, sichere, kommunikative und erleichterte, aktive Teilnahme der Schüler*innen zu Fuß am Straßenverkehr auf einem relevanten Bereich des Schulwegs. Ein weiterer positiver Effekt der Teileinziehung stellt die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Schüler*innen hinsichtlich der Verkehrssicherheit dar. Durch eine Veränderung des Mobilitätsverhaltens auf dem Schulweg dient die Teileinziehung außerdem unmittelbar der Umsetzung der Verkehrswende.¹ Das übergeordnete Interesse, die betreffenden Abschnitte der Schulstraße temporär vom motorisierten Individualverkehr zu entlasten, um die oben genannten Ziele zum

¹ Vgl. auch Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates „Mobilitätsstrategie 2035; Sitzungsvorlagen Nr. 20-26 / V 03507 vom 23.06.2021

Wohle der jüngsten, unerfahrensten und schutzbedürftigsten Verkehrsteilnehmenden im Umfeld der Grundschule und generell der zu Fuß Gehenden sowie Radfahrenden zu erreichen, überwiegt gegenüber dem Interesse, die bisherigen Verkehrsfunktionen dieser Abschnitte uneingeschränkt aufrechtzuerhalten. Die Maßnahme trägt zudem dazu bei, die Attraktivität des Schulwegs für Fußgänger*innen zu steigern, die Lärm- und Luftbelastung zu reduzieren und ein kinderfreundliches Umfeld zu schaffen.

Die Absicht der Teileinziehung wurde im Amtsblatt der Landeshauptstadt München Nr. 22/2025, S. 461 gem. Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG am 11. August 2025 ortsüblich bekannt gemacht. Die Unterlagen konnten bis einschließlich 11.11.2025 bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München eingesehen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt bestand auch die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben.

Am 08., 09. und 11. November 2025 wurden insgesamt drei Einwendungen gegen die angekündigte Teileinziehung erhoben. Von Anwohnenden in der Brachsenstraße wird vorgetragen, dass die Straßenverkehrsordnung keine Schulstraße vorsieht und persönliche Einschränkungen der Anwohnenden als unverhältnismäßig und als Einschränkung der Bewegungsfreiheit wahrgenommen werden (Einwand 1). Außerdem wird vorgebracht, dass das grundsätzliche Ausfahrverbot als Grundrechtseingriff gewertet wird und diesem nach Ansicht des Einwenders nicht durch Ausnahmeregelungen Rechnung getragen werden kann (Einwand 2). Weiter wird moniert, dass die Teileinziehung ebenfalls in den Schulferien Anwendung finden soll, die Situierung der Bringzonen und der grundsätzliche Sinn der Schulstraße wird in Frage gestellt (Einwand 3).

Diese Einwendungen wiegen gegenüber den verfolgten Gemeinwohlbelangen (u.a. Mobilitätsförderung von Kindern) nicht so schwer, dass sie dem Vorhaben unüberwindlich entgegenstehen würden. Das Baureferat hat die mit der Teileinziehung verbundenen Erschwernisse für Anwohnende in den Blick genommen, ist aber angesichts der verfolgten Ziele zu dem Ergebnis gekommen, dass diese Erschwernisse dahinter zurücktreten müssen.

Die verfahrensrechtlichen Anforderungen an das Einziehungsverfahren in Art. 8 Abs. 2 BayStrWG sind eingehalten. Die inhaltliche Kritik überzeugt nicht.

Die Anwohnenden werden durch die beabsichtigte Teileinziehung nicht unverhältnismäßig in ihren Rechten oder in ihrer Bewegungsfreiheit beschränkt. Auch gibt es durch die Teileinziehung und die begleitende verkehrsrechtliche Anordnung kein „grundsätzliches Ausfahrverbot“. Wie unter 2. beschrieben,

- ist die Einschränkung des Gemeingebrauchs für Kraftfahrzeuge auf Werktage (Mo-Fr) von 07:30 Uhr bis 08:00 Uhr begrenzt,
- bleibt die Erreichbarkeit zu Fuß und mit dem Fahrrad uneingeschränkt aufrechterhalten,
- bleibt die Erreichbarkeit für Schulbusse, wie dem Schwimm- und Bücherbus, uneingeschränkt aufrechterhalten,

- ist die Zufahrt auf die privaten Anfahrtsflächen der den am Straßenstück der Brachsen- und Forellenstraße angrenzenden Grundstücken weiterhin möglich, ebenso wie die Ausfahrt von diesen,
- werden die Ausnahmen für Schulbusse und die Zufahrt bis zu den angrenzenden Grundstücken durch Beschilderung auch nach außen kenntlich gemacht.

Den Einwand erhebenden Anwohnern stehen mehrere Stellplätze und Garagen auf ihrem Grundstück zur Verfügung, so dass diesen keinerlei Beeinträchtigungen durch die Schaffung der Schulstraße durch die Teileinziehung befürchten müssen.

Auch wenn aus dem Anliegergebrauch kein Anspruch auf einen nahegelegenen Parkplatz im öffentlichen Straßenraum abgeleitet werden kann, besteht wie bereits beschrieben u.a. für Anwohnende mit Wohnsitz im gesperrten Straßenbereich und für andere Verkehrsteilnehmende mit berechtigtem Interesse die Möglichkeit, auf Antrag auch eine Erlaubnis zum Parken auf öffentlicher Straßenfläche im Bereich sowie die damit verbundene An- und Abfahrt für die Zeit zwischen 7:30 und 8:00 Uhr werktags von Montag-Freitag im Zeitraum von 7:30 bis 8:00 Uhr zu beantragen.

Der Einwand, wonach die Beschränkung in den Schulferien nicht erforderlich sei, wurde geprüft, führt jedoch zu keiner Änderung der angeordneten Regelung. Die Aufrechterhaltung der Geltung der Teileinziehung auch während der Schulferien ist aus mehreren Gründen sachgerecht und verhältnismäßig.

- dauerhafte Geltung zur Förderung von Gewöhnung und Akzeptanz:
Ziel der Schulstraße ist es, die eigenständige und sichere Mobilität von Schulkindern nachhaltig zu fördern. Dieses Ziel wird nur erreicht, wenn die Maßnahme im öffentlichen Bewusstsein und im Verkehrsverhalten der Anwohnenden und Verkehrsteilnehmenden fest verankert wird. Ein regelmäßiger saisonaler Wechsel der Verkehrsregelung zwischen Schulzeiten und Ferienzeiten würde den notwendigen Gewöhnungseffekt verhindern und zu Verunsicherungen insbesondere bei den jüngsten und unerfahrensten Verkehrsteilnehmenden führen. Eine dauerhaft gültige Beschilderung trägt dem Grundsatz der Klarheit und Beständigkeit von Verkehrsanordnungen Rechnung (§ 39 Abs. 1 StVO).
- fehlende praktikable Alternative (Zusatzzeichen oder saisonale Abdeckung):
Ein mögliches weiteres Zusatzzeichen „An Schultagen“ als milderer Mittel kommt vorliegend nicht in Betracht. Verkehrsteilnehmenden im fließenden Verkehr ist nicht zuzumuten, die jeweils aktuellen bayerischen Ferientermine zu kennen oder diese situationsabhängig richtig zu interpretieren. Eine saisonale Abdeckung der Verkehrszeichen oder eine zeitweise Außerkraftsetzung der Teileinziehung wäre zudem mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand verbunden und würde die Regelungsintensität der Maßnahme erheblich schwächen.
- Weiterhin relevanter Hortbetrieb in den Ferien:
Während der Ferienzeiten findet weiterhin regelmäßiger Betrieb des Horts statt, der nach Rücksprache mit der Einrichtungsleitung bereits ab 8 Uhr Kinder betreut. Von Seiten der Einrichtungsleitung wurde bestätigt, dass

für gewöhnlich auch schon vor dieser Zeit Kinder am Schulgelände ankommen, die den Hort besuchen. Damit bleibt auch während der Ferien ein verkehrlicher Bezug zum Schulstandort bestehen, der die Aufrechterhaltung der Maßnahme rechtfertigt.

- Vergleichbare Regelungssystematik bei Tempo-30-Anordnungen vor Schulen:
Zur Wahrung einer einheitlichen Verwaltungspraxis orientiert sich die Maßnahme an den bekannten und anerkannten Verkehrsregelungen im Umfeld von Schulen. So behält vor Ort durch Zonen-Beschilderung angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkungen „Tempo 30“ ebenfalls ganzjährig, selbst während der Schulferien, Gültigkeit.
- Zumutbarkeit für Anwohnende und Handwerksbetriebe:
Für Anwohnende und Handwerksbetriebe bestehen weiterhin zumutbare Möglichkeiten der Erreichbarkeit der Grundstücke. Zufahrten zu und auf private Stellplätze bleiben erlaubt. Handwerksbetriebe können ihre Anfahrten so disponieren, dass diese nach 8 Uhr erfolgen. Eine unzumutbare oder unverhältnismäßige Einschränkung ergibt sich daraus nicht.

Insgesamt überwiegt damit das öffentliche Interesse an einer klaren, dauerhaften und leicht verständlichen Verkehrsregelung das private Interesse einzelner Anwohner an einer zeitweisen Aufhebung der Beschränkung. Eine Anpassung der Geltungsdauer der Teileinziehung ist daher nicht angezeigt.

Wie die mit der Teileinziehung verbundenen Ziele, die im Rahmen der Interessens- und Güterabwägung unter 1. zusammengefasst werden, durch die Teileinziehung verfolgt werden, wird ausführlich im o.g. Beschluss des Mobilitätsreferates vom 24.07.2025 aufgezeigt. Dem ist nichts hinzuzufügen.

Hinweis: Die Einrichtung der Bringzonen ist nicht Bestandteil des Teileinziehungsverfahrens, sondern erfolgt durch gesonderte verkehrsrechtliche Anordnung. Der Einwand 3 fließt in die Ermessensabwägung der Verkehrsbehörde sachgerecht ein. Das Mobilitätsreferat weist jedoch darauf hin, dass die Anordnung als absolute Haltverbotszone mit Zeitzusatz auf der östlichen Seite der Damaschkestraße am Fahrbahnrand in einem Bereich erfolgen wird, wo bereits aktuell legal am Fahrbahnrand geparkt wird.

Die Anwohnenden wurden frühzeitig über die Einrichtung der Schulstraße informiert und erhielten ausreichend Gelegenheit, ihre Fragen, Anliegen und Erfahrungen einzubringen.

Dies erfolgte durch zwei Postwurfsendungen des Mobilitätsreferats und eine Einladung zu einem Präsenztermin, die rege angenommen wurde. Darüber hinaus wurde eine Website mit aktuellen Informationen zum Projekt bereitgestellt und eine Kontaktmöglichkeit über E-Mail eingerichtet.²

² <https://muenchenunterwegs.de/news/erste-schulstrasse-munchens-in-trudering-riem>

Für die Information der verschiedenen Gruppen der Schulfamilie, wie der Eltern und der Schulkinder, wendet das Mobilitätsreferat zielgruppenspezifische Beteiligungsformate an, in denen der Hintergrund und die Zielsetzung der Schulstraßen vermittelt werden. Die Schulleitung und der Elternbeirat spielen bei der Vermittlung zwischen der Stadtverwaltung, dem Schulpersonal, den Eltern sowie den Schüler*innen eine entscheidende Rolle.

Die Kommunikation zur Schulstraße wird mit weiteren Bausteinen des Programms des Mobilitätsreferats zur Mobilitätsbildung und zur Förderung eines aktiven Schulwegs mittels verschiedenen Informationskampagnen wie bspw. „Schon groß“, dem Projekt „Bus mit Füßen“ und dem Grundschulwettbewerb „Fit in die Schule, fit für die Zukunft“ verknüpft.

Es ist außerdem eine begleitende Evaluation im Rahmen des ersten Jahres nach der Einführung der Schulstraße geplant, um Hinweise und Daten zu erhalten, ob und inwieweit Schüler*innen von der Maßnahme profitieren und wie sich die Einrichtung der Schulstraße auf die Verkehrssituation auswirkt. Erkenntnisse der Schule, des örtlichen Bezirksausschusses, der Anwohner*innen und der örtlichen Polizeiinspektion werden ebenfalls in die Auswertung einfließen.

Das Mobilitätsreferat nimmt an einem wissenschaftlichen Forschungsprojekt der Bundesanstalt für Straßenwesen zur Evaluation von Schulstraßen teil, wobei der Standort der Grundschule an der Forellenstraße Teil des Projekts sein wird.

Es besteht ein öffentliches Interesse an der Teileinziehung. Insgesamt bleibt damit festzuhalten, dass überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für eine nachträgliche Beschränkung der Widmung im Wege der vorgesehenen Teileinziehung sprechen. Insoweit reduziert sich das in Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG eingeräumte Ermessen. Die angeordnete Teileinziehung kann sich auf Art. 8 Abs. 1 BayStrWG stützen und ist geeignet, erforderlich und angemessen (verhältnismäßig).

Eine mildere, gleichwohl ebenso geeignete Maßnahme ist nicht ersichtlich, da bisherige und anderweitige Maßnahmen im Vergleich in diesem Zusammenhang nicht ausreichen bzw. nicht in gleicher Weise geeignet sind, um die mit der Schulstraße verfolgten Ziele effektiv zu erreichen.

In der Vergangenheit wurden bereits Maßnahmen verschiedener Art mit dem Ziel der Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen in der Forellenstraße für die Erfüllung des individuellen Verkehrsbedürfnisses von Schulkindern unter Berücksichtigung ihrer Schutzbedürftigkeit erfolgt:

- Sperrung der Einfahrt in die Forellenstraße ab dem Böcklerweg in Richtung Norden
- Anordnung einer Bringzone zur Ordnung des Bringverkehrs in der Forellenstraße
- Einrichtung eines Verkehrshelferübergangs in der Forellenstraße und Besetzung mit Schulweghelfer*innen
- Maßnahme im Bereich der Mobilitätsbildung zur Reduktion des Kfz-Aufkommens vor dem Schultor und zur Förderung der selbstständigen Teilnahme der Kinder am Straßenverkehr, u.a. durch das Programm „Bus mit Füßen“³

³ <https://muenchenunterwegs.de/angebote/bus-mit-fuessen>

Bei der Entscheidung, welches für das Ziel notwendige Mittel am geeignetsten und angemessensten ist, wurden u.a. folgende Überlegungen von Seiten des Mobilitätsreferat angestellt:

Die alleinige Anordnung einer Bringzone in einer benachbarten Straße bzw. Verlagerung der bestehenden Bringzone in eine benachbarte Straße ist nicht in gleicher Weise geeignet, was das Ziel der Verkehrsberuhigung angeht, da die Nutzung einer Bringzone für Eltern nicht verpflichtend und die Ein- und Durchfahrt in die Forelenstraße weiterhin möglich ist.

Die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs ist nicht in gleichem Maße geeignet. Ein solcher Bereich erlaubt nach wie vor das Ein- und Durchfahren, wenn auch in reduzierter Geschwindigkeit. Zudem erfordert es umfangreiche bauliche Änderungen, um ein atypisches Straßenbild zu erzeugen.

Bei Umsetzung der soeben genannten Maßnahmen ist insgesamt anzunehmen, dass es weiterhin zu unübersichtlichen Verkehrssituationen und Verkehrsstauungen durch Elterntaxis kommen würde. Folglich sind sie nicht gleicher Weise geeignet, um die Ziele der Schulstraße effektiv zu erreichen.

Die Einrichtung einer Fußgängerzone oder einer Spielstraße (Verkehrszeichen 250 StVO) würden einen noch größeren Eingriff darstellen.

Insgesamt werden durch dieses Konzept die Interessen der von der zeitlichen Teileinziehung betroffenen Anlieger*innen und weiterer o.g. Betroffener ausreichend gewahrt.

Die Straßenbaubehörde für die teileinzuziehende Straßenstrecke ist die Landeshauptstadt München. Die Stadt besitzt auch die für die Teileinziehung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Mobilitätsreferat abgestimmt.

Soweit nachfolgendem Antrag stattgegeben wird, veranlasst das Baureferat die o.a. zeitliche Teileinziehung und wird die öffentliche Bekanntgabe der Verfügung gem. Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2024 (GVBl. S. 599), vornehmen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Herr Stadtrat Babor, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

Der oben dargestellten Teileinziehung der bisher als Ortsstraße gewidmeten Teilstrecke der Forellenstraße (Teilfläche aus Flst. Nr. 354/65 der Gemarkung Trudering) zwischen der Brachsenstraße (= km 0,000) und dem Böcklerweg (= km 0,160) und der Gesamtstrecke der Brachsenstraße (Teilflächen aus den Flst. Nrn. 834/0, 354/64, 355/2 der Gemarkung Trudering) zwischen der Damaschkestraße (= km 0,000) und der Forellenstraße (= km 0,090) mit den Beschränkungen der Verkehrsarten an Werktagen (Mo-Fr) von 07:30 Uhr bis 08:00 auf „Fußverkehr, Radverkehr, Schulbusverkehr, Elektrokleinstfahrzeuge und die Zufahrt bis zu den angrenzenden Grundstücken gestattet“ wird zugestimmt.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 15 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Stefan Ziegler

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 15

An das Direktorium - D-II-BA-Ost

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Kommunalreferat

An das Kommunalreferat - GeodatenService

An das Kreisverwaltungsreferat

An das Kreisverwaltungsreferat - KVR-III/15

An das Mobilitätsreferat - MOR-GB2.11

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - PLAN-HAII-24B

An das Polizeipräsidium München Abt. Einsatz E4

An das Baureferat - RG4, VVE, VV-Geb, G, TZ, T1, T2

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - VZ

zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Baureferat - RG 4

I. A.

V. Abdruck von I. mit IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

☐ kann vollzogen werden.

☐ kann / soll nicht vollzogen werden.

VI. An das Direktorium - D-II-BA

☐ Der Beschluss des Bezirksausschusses 15 kann vollzogen werden.

☐ Der Beschluss des Bezirksausschusses 15 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

☐ Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.